

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
Die UniCredit Bank GmbH	5
Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung	5
Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)	6
Allgemeine Grundsätze der Offenlegung	6
Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG	8
Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit	9
Anmerkungen und Erläuterungen	9
3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)	10
4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	12
Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	12
Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	13
Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II	18
EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	19
Zusammensetzung der Eigenmittel	20
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)	21
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)	22
Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)	22
5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	23
6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)	27
7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)	30
8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)	40
Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 CRR II)	40
Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)	45
9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451(a) CRR II)	46
Liquiditätsanforderungen	46
10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)	50
A Anhang	60
Tabellenverzeichnis	60
Abkürzungsverzeichnis	62
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	64

1. Offenlegungsindex

CRR II ARTIKEL	KAPITEL	TABELLEN- NUMMER	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/637	SEITE IN DIESEM BERICHT
447	3. Schlüsselparameter	1	EU KM1	10 bis 11
437	4. Eigenmittel	2 bis 3	EU CC1	14 bis 17
437	4. Eigenmittel	2 bis 3	EU CC2	19 bis 20
437	4. Eigenmittel	41 bis 43	EU CCA	64 bis 75
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1	23
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CR10	24
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CR8	24
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CCR7	25
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU MR2-B	25
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU INS1	26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU INS2	26
440	6. Antizyklischer Kapitalpuffer	11 bis 12	EU CCyB2	27
440	6. Antizyklischer Kapitalpuffer	11 bis 12	EU CCyB1	28 bis 29
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR1	30 bis 31
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR1-A	32
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR2	32
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR2a	32
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ1	33
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ2	33
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ3	34 bis 35
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ4	36 bis 37
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ5	38
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ6	39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ7	39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ8	39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CRB	39
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR2	41 bis 42
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR3	43
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR1	44
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LRA	45
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQ1	47
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQB	48
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQ2	48 bis 49
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CRC	50
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR3	55
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR4	56
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR7	57
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR7-A	58 bis 59

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

Die gemäß Artikel 450 CRR II in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf

das Gesamtrisiko­profil der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres an gleicher Stelle auf der Internetseite der Bank (www.hypovereinsbank.de/) unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Berichte“ veröffentlicht.

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank GmbH

Die UniCredit Bank GmbH (HVB), ehemals UniCredit Bank AG, mit Sitz in München, ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB ist ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien (UniCredit) und ist als HVB-Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit 15. September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100 Prozent der Anteile der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen weiterhin als Emittentin unter anderem von Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Mit Wirkung zum 15. Dezember 2023 wurde die UniCredit Bank AG im Wege eines Formwechsels nach §§ 190 ff UmwG in die UniCredit Bank GmbH umgewandelt.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wurde schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für die EU und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolV).

Wesentliche Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 07. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, und der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV finalisiert. Unter CRR II und CRD V sind die geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV, inklusive aller zum 31.12.2023 gültigen Änderungen zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR II (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR II) und § 26a KWG vorgegeben. Zusätzlich ist am 28. Juni 2021 die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten.

Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)

Artikel 13 Abs. 1 CRR II sieht vor, dass große Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II) von EU-Mutterinstituten die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 492 CRR II), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (antizyklische Kapitalpuffer), 442 (Kredit- und Verwässerungsrisiko), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung), 451a (Liquiditätsanforderungen) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) CRR II auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein großes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2023 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der EBA ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u. a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die Europäische Zentralbank (EZB) wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM (einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus) entwickelten Standards an.

Die Häufigkeit der Offenlegung von Angaben ist in den zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aktualisierten Artikeln 433 und 433a Absatz 1 CRR II geregelt. So hat die HVB als großes Institut und großes Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146, 147 CRR II) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 CRR II unter anderem folgende Angaben jährlich zu veröffentlichen:

– Offenlegung der Vergütungspolitik: Artikel 450 CRR II

Unter anderem sind folgende Angaben halbjährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmitteln: Artikel 437 Buchstabe a CRR II;
- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstabe e CRR II;
- Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern: Artikel 440 CRR II;
- Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos: Artikel 442 Buchstaben c, e, f und g CRR II;
- Offenlegung der Verschuldungsquote: Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 3 CRR II;
- Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken: Artikel 453 Buchstaben f bis j CRR II

Unter anderem sind folgende Angaben quartalsweise zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstaben d und h CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 2 CRR II

Am 28. Juni 2021 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten. Um den Instituten einen umfassenden, integrierten Satz an einheitlichen Offenlegungsformaten, Meldebögen und Tabellen zur Verfügung zu stellen und eine Offenlegung von hoher Qualität zu gewährleisten, wurden die technischen Standards für die Offenlegung allesamt in einem einzigen Rechtsakt eingeführt und damit auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 aufgehoben.

Die HVB erachtet im Rahmen ihrer Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR II erfordert. Grundsätzlich macht die HVB von der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Artikel 432 CRR II). Sofern in zukünftigen Berichten von Vorgaben der CRR II bzw. der technischen Durchführungsstandards bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird dies im jeweiligen Offenlegungsbericht dargelegt.

In Verbindung mit Artikel 433 CRR II veröffentlicht die HVB zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit Artikel 434 Abs. 1 CRR II elektronisch in einem einzigen Medium bzw. an einer einzigen Stelle. Nach Artikel 431 Abs. 3 CRR II hat Herr Ljubisa Tesić in seiner Funktion als Chief Financial Officer (CFO) der HVB schriftlich bescheinigt, dass die nach Teil 8 CRR II vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurden. Die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die die HVB anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, sind die Überprüfung der Offenlegungsinhalte mittels der im internen Kontrollsystem (IKS) dokumentierten Prozesse und die Abstimmung mit den bankaufsichtlichen Meldungen FINREP (Financial Reporting) und COREP (Common Reporting) sowie den veröffentlichten Abschlüssen der HVB.

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR II sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe.

Rechtliche Struktur

Informationen hinsichtlich der rechtlichen Struktur finden sich im Kapital „2. Vorbemerkung“ im Abschnitt „Die UniCredit Bank GmbH“.

Organisation der Leitung und Kontrolle

Leitungsfunktion und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung ist seit dem Formwechsel in eine GmbH das Leitungsorgan der HVB. Seit dem Formwechsel gelten somit die Regelungen des GmbH-Gesetzes für die Leitung der Gesellschaft anstelle der Regelungen des Aktiengesetzes. Im Rahmen ihrer Leitungsfunktion ist die Geschäftsführung insbesondere zuständig für die Unternehmensplanung, die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über relevante Fragen, insbesondere der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und der Tochterunternehmen einschließlich der Risikolage sowie über wesentliche Fragen der Compliance. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung und für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der HVB. Die jeweiligen Ressortzuständigkeiten in der Geschäftsführung der HVB sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher Bestandteil der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelt darüber hinaus insbesondere die der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die Voraussetzungen für Beschlussfassungen und die erforderlichen Beschlussmehrheiten.

Der Aufsichtsrat der HVB besteht aus zwölf Mitgliedern und ist paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer:innen und Anteilseigner besetzt. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Führung der Geschäfte zu überwachen und sie regelmäßig zu beraten. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche insbesondere die nähere Ausgestaltung der Arbeit im Aufsichtsrat, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben sowie die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden festlegt. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung geregelt, dass bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Berichtszeitraum ergaben sich folgende Veränderungen im:

Aufsichtsrat

Herr Gianpaolo Alessandro ist als Anteilseignervertreter mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An seiner Stelle wurde bereits im Jahr 2022 Herr Dr. Michael Diederich mit Wirkung ab 1. September 2023 in den Aufsichtsrat bestellt.

Geschäftsleitung

Frau Monika Rast hat mit Wirkung ab dem 1. März 2023 das Ressort Privatkunden-Bank als Vorstandsmitglied übernommen. Frau Marion Höllinger wurde vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat als Vorstandssprecherin ab 1. März 2023 gewählt und hat mit Wirkung ab dem 1. März 2023 das Ressort CEO übernommen. Herr Boris Scukanec Hopinski ist mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2023 und Herr Christian Reusch ist mit Wirkung zum 15. Dezember 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden. Der von Herrn Boris Scukanec Hopinski bislang verantwortete Bereich wurde von Herrn Artur Gruca zum 1. Mai 2023 übernommen. Aufgrund des Ablaufs der jeweiligen Mandate scheidet Frau Monika Rast mit Wirkung zum Ablauf des 29. Februar 2024 und Herr Dr. Jürgen Kullnigg mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2024 aus der Bank aus. Mit Wirkung ab dem 1. April 2024 wurden Herr Marco Iannaccone und Herr Pierpaolo Montana in die Geschäftsleitung der Bank bestellt.

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD V unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Zum 31. Dezember 2023 beträgt diese 0,63%.

Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR II bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR II einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR II in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR II), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR II) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR II).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u.a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ > „Financial Reporting“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (i.e. COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

Die Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)“ enthält eine Übersicht im Zeitablauf mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der HVB zu erfüllen sind.

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

		a	b	c	d	e
		31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	15.007	14.580	14.629	14.525	14.662
2	Kernkapital (T1)	16.707	16.280	16.329	16.225	16.362
3	Gesamtkapital	18.091	17.672	17.725	17.642	17.786
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	70.233	72.309	73.843	76.823	80.533
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	21,4%	20,2%	19,8%	18,9%	18,2%
6	Kernkapitalquote (%)	23,8%	22,5%	22,1%	21,1%	20,3%
7	Gesamtkapitalquote (%)	25,8%	24,4%	24,0%	23,0%	22,1%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	—	—	—	—	—
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	—	—	—	—	—
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,69%	0,66%	0,62%	0,56%	0,06%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,13%	0,13%	0,12%	0,13%	0,00%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,32%	3,28%	3,25%	3,19%	2,56%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,32%	11,28%	11,25%	11,19%	10,56%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	16,9%	15,7%	15,3%	14,4%	13,7%
Verschuldungsquote						

		a	b	c	d	e
		31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023	31.12.2022
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	327.416	k.A.	341.924	k. A.	363.554
14	Verschuldungsquote (%)	5,10%	k.A.	4,78%	k. A.	4,50%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	k.A.	0,00%	k. A.	0,00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	—	k.A.	—	k. A.	—
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.	3,00%	k. A.	3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	k.A.	0,00%	k. A.	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.	3,00%	k. A.	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	61.873	63.231	65.413	66.417	66.493
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	68.921	71.004	73.180	76.630	81.070
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	27.091	28.338	29.223	31.495	34.322
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	41.830	42.666	43.957	45.135	46.747
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	148%	148%	149%	147%	142%
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	184.880	k. A.	187.773	k.A.	205.719
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	156.010	k. A.	155.320	k.A.	177.916
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	118,5%	k. A.	120,9%	k.A.	115,6%

Die mit „k.A.“ (keine Angabe) gekennzeichneten Informationen werden halbjährlich offengelegt.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Die im März 2021 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 legt einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2023 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich gemäß § 10c KWG auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer gemäß § 10d KWG vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,686%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR II können dem Kapitel „Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)“ entnommen werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Des Weiteren wurde ein sektoraler Systemrisikopuffer von 2,0% der Risikoaktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite eingeführt. Beide Kapitalpuffer sind seit 1. Februar 2023 einzuhalten. Mit diesen Maßnahmen verfolgt die BaFin eine vorbeugende Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors. Damit steigen die Kapitalanforderungen an die Banken. In Folge der soliden Kapitalausstattung liegen die Kapitalquoten der HVB bzw. HVB Group auch unter Berücksichtigung der beiden genannten Maßnahmen weiter deutlich über den Mindestkapitalanforderungen.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat mit Schreiben der BaFin vom 28. November 2023 mit sofortiger Wirkung einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 0,75% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Die in der CRR II vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR II ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR II ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Eine Übersicht mit den aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten ist in Kapitel „Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)“ enthalten.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

Die CRR II sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR II angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieftete Aktiva (Artikel 32 CRR II – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR II – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR II – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR II).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR II vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27a), des zusätzlichen Kernkapitals (Zeilen 30 bis 35) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis EU-56b).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR II abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Templates gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 4 CRR II.

Die harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) der HVB zum Berichtsstichtag liegt bei 21,4%; die Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) der HVB zum Berichtsstichtag liegt bei 23,8%. Die Eigenmittel bzw. Gesamtkapitalquote der HVB liegt bei 25,8%. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach CRR II unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 2: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2023	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ¹	12.199	F, G
	davon: Art des Instruments 1	2.407	F
2	Einbehaltene Gewinne	2.241	H
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	E
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	—	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	—	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden ²	408	H
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	15.486	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 143	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 1	A
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	- 4	B
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	—	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	- 12	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	—	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	17	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	—	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁴	—	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 5	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) ⁵	—	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 4	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	- 2	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) ⁶	—	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) ⁷	—	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2023	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	—	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	—	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	- 331	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 479	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	15.007	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.700	D
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.700	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	—	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.700	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	—	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	—	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	—	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.700	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	16.707	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.082	C
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	—	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	—	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	—	

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2023	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	
50	Kreditrisikoanpassungen	305	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.387	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) ¹⁰	- 2	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹¹	—	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹²	—	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	—	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 2	
58	Ergänzungskapital (T2)	1.384	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	18.091	
60	Gesamtrisikobetrag	70.233	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	21,4%	
62	Kernkapitalquote	23,8%	
63	Gesamtkapitalquote	25,8%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,82%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,69%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,13%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,00%	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,00%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	16,87%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	892	

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2023	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	34	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	964	B
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) ¹³	—	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	—	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	605	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	305	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 13) gegeben:

- 1 Die Position setzt sich zusammen aus Stammkapital in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- 2 Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2023 im Jahresabschluss der HVB beläuft sich auf 1.725 Mio €. Dieser setzt sich zusammen aus dem im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von 2.133 Mio € abzüglich der Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 408 Mio €. Der Gesellschafterversammlung schlagen wir vor zu beschließen, den Bilanzgewinn in Höhe von 1.725 Mio € an die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien, auszuschütten.
- 3 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- 4 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- 5 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- 6 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, verringert um entsprechende Steuerschulden, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 75).

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

- 7 Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- 8 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.
- 9 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 10 Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- 11 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.
- 12 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 13 Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung zwischen aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und der Bilanz gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II (siehe Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“) sowie die Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) 2021/637, erfolgt in diesem Kapitel (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresresultimo.

Eine Offenlegung der Beschreibung der Hauptmerkmale und der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (b) und (c) CRR II) erfolgt zum Jahresresultimo.

EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

Tabelle 3: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

	(a) Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	(c) Verweis zur Tabelle CC1
	31.12.2023	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
Barreserve	2.293	
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	
Forderungen an Kreditinstitute	31.279	
Forderungen an Kunden	121.327	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	63.276	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	352	
Handelsbestand	49.429	
Beteiligungen	105	
Anteile an verbundenen Unternehmen	616	
Treuhandvermögen	310	
Immaterielle Anlagewerte	3	A
– Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		
– entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2	
– Geschäfts- oder Firmenwert		
– geleistete Anzahlungen	1	
Sachanlagen	1.635	
Sonstige Vermögensgegenstände	1.002	
Rechnungsabgrenzungsposten	312	
Aktive latente Steuern	968	B
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	—	
Gesamtaktiva	272.907	

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

	(a) Bilanz in veröffent- lichtem Abschluss	(c) Verweis zur Tabelle CC1
	31.12.2023	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.680	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	144.604	
Verbriefte Verbindlichkeiten	34.931	
Handelsbestand	26.809	
Treuhandverbindlichkeiten	310	
Sonstige Verbindlichkeiten	11.588	
Rechnungsabgrenzungsposten	225	
Passive latente Steuern	—	
Rückstellungen	3.738	
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.111	C
Zusätzliches Kernkapital	1.700	D
Genussrechtskapital	—	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	E
Eigenkapital	16.573	
– Eingefordertes Kapital	—	
– Gezeichnetes Kapital	2.407	F
– Kapitalrücklage	9.791	G
– Gewinnrücklagen	2.650	H
– Bilanzgewinn	1.725	
Gesamtpassiva	272.907	

Die Offenlegung der HVB findet auf Einzelinstitutsebene statt. Der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke der HVB entspricht damit dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 beschreibt für diesen Fall, dass die Spalten a) Bilanz im veröffentlichtem Abschluss und b) im aufsichtlichen Konsolidierungskreis zusammengefasst werden können.

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR II besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR II und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR II.

Das CET1 beinhaltet zum Stichtag 31. Dezember 2023 das Stammkapital der HVB in Höhe von 2.407 Mio € und ist eingeteilt in 802.383.672 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 802.383.672 im Nennbetrag von jeweils 3,00 €. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der UniCredit S.p.A. gehalten. Die Stammeinlagen werden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, UniCredit Bank AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42148, gemäß Formwechselbeschluss vom 11. Dezember 2023 erbracht. Das Vermögen der UniCredit Bank AG ist nach Eintragung des Formwechsels Vermögen der Gesellschaft.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 12.441 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit dem ausgegebenen Stammkapital verbundene Agio) auch die durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen) sowie den Gewinn aus 2023, der nicht ausgeschüttet wird.

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB in Höhe von 638 Mio €.

Die HVB hat im September 2020 Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR II bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR II zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR II besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 1.082 Mio €, die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR II bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 2 Mio €.

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR II soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“, „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“).

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR II vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen in Form eines Verweises für die durch die HVB begebenen Instrumente finden sich im Anhang dieses Berichts (im Abschnitt Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente).

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Die vollständigen Bedingungen dieses Kapitalinstruments mit einem Nennwert von 96 Mio € entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind weiterhin aufrufbar.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

– Punkt 1 (Verzinsung) – Beim Instrument A1982_SL0086 handelt es sich um eine variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeit, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet ist: Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p.a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt. Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p.a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.

– Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
– Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können beim Instrument A1982_SL0086 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
– Ausgabedatum – Das Instrument A1982_SL0086 wurde am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102 und A1982_SL0106

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

(3) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0108

Die HVB hat Ende Juni 2020 regulatorische Eigenmittel in Form einer Ergänzungskapitalanleihe (Tier 2-Anleihe) begeben, die vollumfänglich von der UniCredit S.p.A. gezeichnet wurde. Diese ist im Bilanzposten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ enthalten. Mit der Emission optimiert die Bank ihre Kapitalstruktur, auch vor dem Hintergrund veränderter regulatorischer Anforderungen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die nachrangige Anleihe erfüllt die Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR II) als Ergänzungskapital (Tier 2) und kann auch zur Erfüllung der MREL-Anforderungen (SRMR II) herangezogen werden.

(4) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0109 und A1982_SL0110

Die HVB emittierte regulatorische Eigenmittel in der Form zweier Additional-Tier-1-Emissionen (AT1-Anleihen). Die AT1-Anleihen sind vollständig von der UniCredit S.p.A. gezeichnet. Es handelt sich um nachrangige Anleihen, die nicht besichert sind.

Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u.a. Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten.

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)

		GESAMTRISIKOBETRAG (TREA)		EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN INSGESAMT
		a	b	c
		31.12.2023	30.9.2023	31.12.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	48.797	50.101	3.904
2	Davon: Standardansatz	2.026	2.277	162
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	2.641	2.690	211
4	Davon: Slotting-Ansatz	—	—	—
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	1.780	1.777	142
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	41.417	42.192	3.313
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	6.494	7.232	520
7	Davon: Standardansatz	1.097	1.057	88
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	4.134	4.847	331
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	287	299	23
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	938	977	75
9	Davon: Sonstiges CCR	38	53	3
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	70	1	6
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.575	3.399	286
17	Davon: SEC-IRBA	108	119	9
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	3.107	2.963	249
19	Davon: SEC-SA	360	317	29
EU 19a	Davon: 1 250%	—	—	—
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	3.061	3.381	245
21	Davon: Standardansatz	127	114	10
22	Davon: IMA	2.934	3.267	235
EU 22a	Großkredite	—	—	—
23	Operationelles Risiko	8.236	8.194	659
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	—	—	—
EU 23b	Davon: Standardansatz	—	—	—
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	8.236	8.194	659
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	2.496	2.325	200
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	70.233	72.309	5.619

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 (e) CRR II eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR II), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR II vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR II im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle „EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)“.

Die übrigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR II nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR II ein Risikogewicht von 250%.

Tabelle 5: EU CR10 - Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)

KATEGORIEN	BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ					
	BILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN	RISIKOGEWICHT	RISIKO- POSITIONSWERT	RISIKO- GEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
	a	b	c	d	e	f
Positionen aus privatem Beteiligungskapital	21	—	190%	21	40	—
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	4	—	290%	4	13	—
Sonstige Beteiligungspositionen	467	—	370%	467	1.728	11
Insgesamt	492	—		492	1.780	11

Tabelle 6: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
		a
1	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	46.908
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	234
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	- 493
4	Modellaktualisierungen (+/-)	- 513
5	Methoden und Politik (+/-)	—
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	—
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	- 109
8	Sonstige (+/-)	56
9	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	46.082

Tabelle 7: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)

		a
		RWEA
1	RWEA am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums	4.847
2	Umfang der Vermögenswerte	- 605
3	Bonitätsstufe der Gegenparteien	- 14
4	Modellaktualisierungen (nur IMM)	- 64
5	Methodik und Regulierung (nur IMM)	—
6	Erwerb und Veräußerung	—
7	Wechselkursschwankungen	- 25
8	Sonstige	- 6
9	RWEA am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums	4.134

Tabelle 8: EU MR2-B - RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g
		VAR	SVAR	IRC	MESSUNG DES GESAMT- RISIKOS	SONSTIGE	RWEAS INSGESAMT	EIGENMITTEL- ANFORDER- UNGEN INSGESAMT
1	RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	806	1.478	983	—	—	3.267	261
1a	<i>Regulatorische Anpassungen</i>	- 518	- 930	- 10	—	—	- 1.457	- 117
1b	<i>RWEAs am Ende des vorangegangenen Quartals (Tagesende)</i>	288	548	974	—	—	1.810	145
2	Entwicklungen bei den Risikoniveaus	- 267	- 110	75	—	—	- 302	- 24
3	Modellaktualisierungen/-änderungen	—	—	—	—	—	—	—
4	Methoden und Grundsätze	—	—	—	—	—	—	—
5	Erwerb und Veräußerungen	—	—	—	—	—	—	—
6	Wechselkursschwankungen	67	- 99	—	—	—	- 32	- 3
7	Sonstige	—	—	—	—	—	—	—
8a	<i>RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)</i>	220	401	1.008	—	—	1.629	130
8b	<i>Regulatorische Anpassungen</i>	386	868	51	—	—	1.305	104
8	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	607	1.269	1.058	—	—	2.934	235

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 9: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2023 keine melde-relevanten Daten.

Tabelle 10: EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2023 keine melde-relevanten Daten.

ICAAP-Informationen (Artikel 438 (a) und (c) CRR II)

Die Risikotragfähigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und des Prozesses zur Sicherstellung der internen Kapitaladäquanz (ICAAP) der HVB Group. Das Risikotragfähigkeitskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen einer Risikotragfähigkeitsanalyse stellt die HVB Group das sogenannte interne Kapital dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial (den sogenannten vorhandenen finanziellen Ressourcen) gegenüber.

Ferner wird die Risikotragfähigkeitsanalyse als Bestandteil des Planungsprozesses über einen festgelegten mehrjährigen Zeitraum durchgeführt. Die Risikotragfähigkeit wird durch den Vergleich unerwarteter Verluste zu einem bestimmten Konfidenzniveau mit der Fähigkeit zur Absorption von Verlusten durch die vorhandenen finanziellen Ressourcen (Risikodeckungspotenzial) definiert. Für die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird das regulatorische Kernkapital als Ausgangspunkt eingesetzt. Um eine Konsistenz zur internen Risikoquantifizierung zu bewahren, werden bestimmte Kapitalabzüge (vor allem erwartete Verluste und Verbriefungspositionen) innerhalb der Eigenkapitaldefinition an die ökonomische interne Sicht angepasst, sowie zukünftige Gewinne teilweise berücksichtigt. Das interne Kapital bestimmt sich aus den im Rahmen einer Risikoinventur bestimmten, wesentlichen und quantifizierbaren Risikoarten der HVB Group. Darüber hinaus reflektiert das interne Kapital risikoarten-übergreifende Diversifikationseffekte, und setzt sich somit aus einer Aggregation und Korrelation des ökonomischen Kapitals zusammen. Im Rahmen der Risikoanalyse nutzt die HVB Group zudem makro-ökonomische Stresstests zur Überprüfung der Risikotragfähigkeit bei unterstellten adversen Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfeldes. Die zugrunde liegenden Szenarien berücksichtigen die Interdependenzen der Entwicklung von Realwirtschaft und Finanzwirtschaft über makroökonomische Faktoren.

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD V, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolW. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB 0,686%.

Per 31. Januar 2022 hat die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Der Kapitalpuffer ist seit dem 1. Februar 2023 einzuhalten.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle „EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle „EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“ und „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“ festgelegte Standardformat wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vorgegeben.

Tabelle 11: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)

	31.12.2023
1 Gesamtrisikobetrag	70.233
2 Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,686%
3 Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	482

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 12: EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)

	a		b		c		d		e		f	
	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPPOSITIONEN				WESENTLICHE KREDITRISIKOPPOSITIONEN – MARKTRISIKO				VERBRIEFUNGS- RISIKOPOSI- TIONEN – RISIKO- POSITIONS- WERT IM ANLAGEBUCH		RISIKO- POSITIONS- GESAMTWERT	
	RISIKO- POSITIONS- WERT NACH DEM STANDARDANSATZ		RISIKO- POSITIONS- WERT NACH DEM IRB-ANSATZ		SUMME DER KAUF- UND VER- KAUFSPPOSITIONEN DER RISIKO- POSITIONEN IM HANDELSBUCH NACH DEM STAN- DARDANSATZ		WERT DER RISIKOPPOSITIONEN IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)					
010	Aufschlüsselung nach Ländern											
020	Deutschland	2.961	123.287	1	2.013	6.979	135.241					
030	Frankreich	245	5.402	—	123	3.188	8.958					
040	Vereinigte Staaten	362	5.312	—	132	245	6.051					
050	Vereinigtes Königreich	4.288	3.953	—	173	107	8.521					
060	Italien	89	594	—	240	6.807	7.730					
070	Luxemburg	119	5.672	4	9	70	5.874					
080	Irland	276	319	—	—	5.564	6.159					
090	Schweiz	170	3.777	—	7	—	3.954					
100	Niederlande	203	3.338	—	78	102	3.721					
110	Spanien	73	1.361	—	38	1.065	2.537					
120	Österreich	105	712	1	28	408	1.254					
130	Russland	1	548	—	2	—	551					
140	Dänemark	3	278	—	10	—	291					
150	Singapur	7	937	—	7	—	951					
160	Schweden	1	222	—	5	—	228					
170	Kanada	1	312	—	—	—	313					
180	Ungarn	5	632	—	—	—	637					
190	Belgien	11	251	—	8	93	363					
200	Türkei	42	200	—	18	—	260					
210	Finnland	—	356	—	18	—	374					
220	Marshall Inseln	—	159	—	—	—	159					
230	Polen	1	144	—	5	—	150					
240	Katar	—	244	—	—	—	244					
250	Vereinigte Arabische Emirate	49	75	—	—	—	124					
260	Liberia	—	227	—	—	—	227					
270	Marokko	—	56	—	—	—	56					
280	Saudi-Arabien	6	190	—	—	—	196					
290	Mexico	2	157	—	9	—	168					
300	Ägypten	—	138	—	—	—	138					
310	Sonstige	73	1.365	1	101	19	1.559					
320	Insgesamt	9.093	160.218	7	3.024	24.647	196.989					

g	h	i	j	k	l	m
EIGENMITTELANFORDERUNGEN				RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE	GEWICHTUNGEN DER EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN (IN %)	QUOTE DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (IN %)
WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – KREDITRISIKO	WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – MARKTRISIKO	WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – VERBRIEFUNGS- POSITIONEN IM ANLAGEBUCH	INSGESAMT			
2.721	12	57	2.790	34.880	66,81	0,75
168	4	26	198	2.469	4,73	0,50
175	10	4	188	2.353	4,51	—
157	3	8	169	2.106	4,03	2,00
19	26	86	131	1.631	3,12	—
124	5	1	129	1.612	3,09	0,50
14	—	88	103	1.286	2,46	1,00
98	4	—	102	1.273	2,44	—
97	3	1	101	1.259	2,41	1,00
53	2	11	66	827	1,58	—
22	4	3	29	361	0,69	—
27	—	—	27	340	0,65	—
13	—	—	13	165	0,32	2,50
12	—	—	12	152	0,29	—
9	2	—	11	137	0,26	2,00
9	—	—	9	111	0,21	—
9	—	—	9	110	0,21	—
8	—	1	9	109	0,21	—
8	—	—	8	97	0,19	—
7	—	—	7	87	0,17	—
5	—	—	5	60	0,11	—
3	—	—	4	47	0,09	—
4	—	—	4	47	0,09	—
3	—	—	3	43	0,08	—
3	—	—	3	43	0,08	—
3	—	—	3	43	0,08	—
3	—	—	3	42	0,08	—
3	—	—	3	41	0,08	—
3	—	—	3	35	0,07	—
32	4	—	35	438	0,86	—
3.812	79	286	4.176	52.206	100,00	

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikooanpassungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden darge-

stellten Kreditrisikooanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Tabelle 13: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)

		a	b	c	d	e	f
		BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG					
		VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN		
		DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	24.852	—	—	101	—	—
010	Darlehen und Kredite	128.643	—	—	2.568	—	—
020	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
030	Sektor Staat	6.881	—	—	25	—	—
040	Kreditinstitute	8.259	—	—	12	—	—
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	20.218	—	—	386	—	—
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	69.235	—	—	2.082	—	—
070	Davon: KMU	14.467	—	—	484	—	—
080	Haushalte	24.050	—	—	63	—	—
090	Schuldverschreibungen	63.276	—	—	—	—	—
100	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
110	Sektor Staat	17.598	—	—	—	—	—
120	Kreditinstitute	18.122	—	—	—	—	—
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	26.962	—	—	—	—	—
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	594	—	—	—	—	—
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	140.054	—	—	841	—	—
160	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
170	Sektor Staat	2.034	—	—	—	—	—
180	Kreditinstitute	5.216	—	—	2	—	—
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	28.115	—	—	80	—	—
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	101.800	—	—	758	—	—
210	Haushalte	2.890	—	—	2	—	—
220	Insgesamt	356.825	—	—	3.510	—	—

g	h	i	j	k	l	m	n	o
KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN						KUMULIERTE TEILWEISE ABSCHREIBUNG	EMPFANGENE SICHERHEITEN UND FINANZGARANTIEEN	
VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG UND RÜCKSTELLUNGEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN				BEI VERTRAGS- GEMÄSS BEDIENTEN RISIKO- POSITIONEN	BEI NOT- LEIDENDEN RISIKO- POSITIONEN
DAVON STUFE 1		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 3			
—	—	—	– 76	—	—	—	—	—
– 715	—	—	– 901	—	—	– 3	62.174	720
—	—	—	—	—	—	—	—	—
– 5	—	—	– 2	—	—	—	530	—
—	—	—	– 3	—	—	—	7.181	—
– 105	—	—	– 151	—	—	—	6.022	10
– 509	—	—	– 732	—	—	– 3	30.653	679
– 132	—	—	– 216	—	—	– 2	9.196	116
– 95	—	—	– 14	—	—	—	17.789	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
132	—	—	153	—	—	—	5.507	230
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	887	—
1	—	—	—	—	—	—	120	—
21	—	—	21	—	—	—	1.844	—
102	—	—	131	—	—	—	2.335	229
6	—	—	—	—	—	—	322	—
– 847	—	—	– 1.054	—	—	– 3	67.681	950

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 14: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR II)

		a	b	c	d	e	f
		NETTO-RISIKOPOSITIONSWERT					
		JEDERZEIT KÜNDBAR	≤ 1 JAHR	> 1 JAHR ≤ 5 JAHRE	> 5 JAHRE	KEINE ANGEGEBENE RESTLAUFZEIT	INSGESAMT
1	Darlehen und Kredite	13.581	26.010	46.072	43.928	—	129.592
2	Schuldverschreibungen	—	4.369	22.158	36.749	—	63.276
3	Insgesamt	13.581	30.379	68.230	80.677	—	192.868

Tabelle 15: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)

		a
		BRUTTOBUCHWERT
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite zum 31.12.2022	2.566
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	1.530
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	– 1.527
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	– 279
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	– 1.249
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite zum 31.12.2023	2.568

Tabelle 16: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Netto-rückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt die NPL-Ratio der HVB 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 17: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g	h
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG DER RISIKOPPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN				KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN		EMPFANGENE SICHERHEITEN UND EMPFANGENE FINANZGARANTIE FÜR GESTUNDETE RISIKOPPOSITIONEN	
	VERTRAGSGEMÄSS BEDIENT GESTUNDET	NOTLEIDEND GESTUNDET		DAVON: WERTGEMINDERT	BEI VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTEN GESTUNDETEN RISIKOPPOSITIONEN	BEI NOTLEIDEND GESTUNDETEN RISIKOPPOSITIONEN	DAVON: EMPFANGENE SICHERHEITEN UND FINANZGARANTIE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN	
			DAVON: AUSGEFALLEN					
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	—	—	—	—	—	—	—	—
010 Darlehen und Kredite	163	881	881	881	- 16	- 247	349	327
020 Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—
030 Sektor Staat	—	—	—	—	—	—	—	—
040 Kreditinstitute	—	—	—	—	—	—	—	—
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	24	195	195	195	- 2	- 69	8	6
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	128	675	675	675	- 14	- 175	327	316
070 Haushalte	11	11	11	11	—	- 3	14	5
080 Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
090 Erteilte Kreditzusagen	76	149	149	149	1	13	21	17
100 Insgesamt	239	1.031	1.030	1.030	- 17	- 260	370	344

Tabelle 18: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt die NPL-Ratio der HVB 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 19: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

	A	B	C	D	E
	VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN	
		NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 30 TAGE ÜBERFÄLLIG	ÜBERFÄLLIG > 30 TAGE ≤ 90 TAGE		WAHRSCHEINLICHER ZAHLUNGS AUSFALL BEI RISIKOPPOSITIONEN, DIE NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 90 TAGE ÜBERFÄLLIG SIND
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	24.852	24.852	—	101	101
010 Darlehen und Kredite	128.643	128.567	76	2.568	1.880
020 Zentralbanken	—	—	—	—	—
030 Sektor Staat	6.881	6.881	—	25	—
040 Kreditinstitute	8.259	8.259	—	12	7
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	20.218	20.209	9	386	355
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	69.235	69.177	58	2.082	1.476
070 Davon: KMU	14.467	14.462	4	484	344
080 Haushalte	24.050	24.041	9	63	42
090 Schuldverschreibungen	63.276	63.276	—	—	—
100 Zentralbanken	—	—	—	—	—
110 Sektor Staat	17.598	17.598	—	—	—
120 Kreditinstitute	18.122	18.122	—	—	—
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	26.962	26.962	—	—	—
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	594	594	—	—	—
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	140.054			841	
160 Zentralbanken	—			—	
170 Sektor Staat	2.034			—	
180 Kreditinstitute	5.216			2	
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	28.115			80	
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	101.800			758	
210 Haushalte	2.890			2	
220 Insgesamt	356.825	216.695	76	3.511	1.981

F	G	H	I	J	K	L
BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG						
ÜBERFÄLLIG > 90 TAGE ≤ 180 TAGE	ÜBERFÄLLIG > 180 TAGE ≤ 1 JAHR	ÜBERFÄLLIG > 1 JAHR ≤ 2 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 2 JAHRE ≤ 5 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 5 JAHRE ≤ 7 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 7 JAHRE	DAVON AUSGEFALLEN
—	—	—	—	—	—	101
203	104	212	145	23	—	2.568
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	25	—	—	25
—	—	4	1	—	—	12
—	11	19	—	—	—	386
196	87	185	116	22	—	2.082
13	48	43	32	3	—	483
7	6	4	3	1	—	63
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	841
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	80
—	—	—	—	—	—	758
—	—	—	—	—	—	2
203	104	212	145	23	—	3.511

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG				KUMULIERTE WERT-MINDERUNG	RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUS ZUSAGEN UND ERTEILTE FINANZGARANTIE	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPPOSITIONEN
	DAVON: NOTLEIDEND			DAVON: DER WERTMINDE- RUNG UNTER- LIEGEND			
	DAVON: AUSGEFALLEN						
010 Bilanzwirksame Risiko- positionen	194.487		2.568		- 1.616		
020 Deutschland	129.414		1.958		- 1.256		
030 Frankreich	10.921		35		- 32		
040 Spanien	8.285		—		- 13		
050 Luxemburg	8.150		75		- 35		
060 Italien	6.388		—		—		
070 Irland	5.818		—		- 3		
080 Vereinigte Staaten	4.322		18		- 22		
090 Andere Länder	3.829		—		—		
100 Niederlande	2.875		18		- 21		
110 Schweiz	1.984		67		- 20		
120 Österreich	1.752		—		- 1		
130 Vereinigtes Königreich	1.472		12		- 24		
140 Portugal	865		—		—		
150 Singapur	778		74		- 68		
160 Japan	726		—		—		
170 Ungarn	639		—		—		
180 Finnland	622		1		- 1		
190 Türkei	411		—		- 1		
200 Belgien	398		—		- 1		
210 Kanada	388		—		—		
220 Russland	338		199		- 20		
230 Norwegen	337		—		—		
240 Republik Korea	307		—		—		
250 Schweden	305		—		- 10		
260 Kaimaninseln	277		—		—		
270 Dänemark	275		—		- 7		
280 Polen	272		—		—		
290 Sonstige Länder ¹⁾	2.335		111		- 79		
300 Außerbilanzielle Risikopositionen	140.896		841			284	
310 Deutschland	78.073		787			249	
320 Vereinigte Staaten	15.621		28			5	
330 Frankreich	8.521		—			4	
340 Schweiz	6.990		12			3	
350 Irland	6.666		—			3	
360 Vereinigtes Königreich	6.305		—			5	
370 Niederlande	4.802		10			4	
380 Luxemburg	3.212		4			3	
390 Spanien	1.446		—			1	

Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG				KUMULIERTE WERT-MINDERUNG	RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUS ZUSAGEN UND ERTEILTE FINANZGARANTIE	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPPOSITIONEN
	DAVON: NOTLEIDEND			DAVON: DER WERTMINDE- RUNG UNTER- LIEGEND			
	DAVON: AUSGEFALLEN						
400 Singapur	1.153		—			—	
410 Italien	1.101		—			—	
420 Türkei	752		—			1	
430 Belgien	748		—			—	
440 Norwegen	477		—			—	
450 Österreich	465		—			—	
460 Panama	436		—			—	
470 Dänemark	363		—			1	
480 Angola	351		—			1	
490 Polen	288		—			—	
500 Mexico	274		—			—	
510 Liberia	267		—			—	
520 China	181		—			—	
530 Kanada	174		—			—	
540 Sonstige Länder ²⁾	2.229		—			3	
550 Insgesamt	335.383		3.409		- 1.616	284	

1 Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für bilanzwirksame Risikopositionen liegt bei €250 Mio. Bruttobuchwert. Folgende Länder sind in der Position 'Sonstige Länder' zu finden: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Besetzte palästinensische Territorien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Curacao, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Estland, Färöer Inseln, Fidschi-Inseln, Französisch-Polynesien, Gambia, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guernsey, Guinea, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Jemen, Jersey, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Karibische Niederlande, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Lichtenstein, Litauen, Macao, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Martinique, Mazedonien, Mexico, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua Neu-Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Puerto Rico, Rumänien, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

2 Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für außerbilanzielle Risikopositionen liegt bei €150 Mio. Nominalwert. Folgende Länder sind in der Position 'Sonstige Länder' zu finden: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andere Länder, Andorra, Argentinien, Armenien, Aruba, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Besetzte palästinensische Territorien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Französisch-Polynesien, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guernsey, Guinea, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Japan, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kamerun, Kap Verde, Karibische Niederlande, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Lichtenstein, Litauen, Macao, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Martinique, Mauritius, Mazedonien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua Neu-Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Puerto Rico, Republik Korea, Rumänien, Russland, Saint Lucia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt die NPL-Ratio der HVB 1,0%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 21: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f
	BRUTTOBUCHWERT				KUMULIERTE WERT-MINDERUNG	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKO-POSITIONEN
	DAVON: NOTLEIDEND		DAVON: DER WERT-MINDERUNG UNTERLIEGENDE DARLEHEN UND KREDITE			
		DAVON: AUSGEFALLEN				
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	415	12		- 5	—
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	414	10		- 11	—
030	Herstellung	12.099	786		- 435	—
040	Energieversorgung	3.593	53		- 19	—
050	Wasserversorgung	504	1		- 3	—
060	Baugewerbe	3.091	152		- 106	—
070	Handel	13.548	344		- 292	—
080	Transport und Lagerung	2.110	10		- 73	—
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	651	18		- 7	—
100	Information und Kommunikation	3.224	46		- 50	—
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	—	—		—	—
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	24.100	235		- 133	—
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2.523	59		- 29	—
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.102	266		- 21	—
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	776	—		—	—
160	Bildung	115	3		- 2	—
170	Gesundheits- und Sozialwesen	2.017	67		- 33	—
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	314	17		- 11	—
190	Sonstige Dienstleistungen	720	3		- 10	—
200	Insgesamt	71.317	2.082		- 1.241	—

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen.

Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt die NPL-Ratio der HVB 1,0%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

Tabelle 22: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten – Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt die NPL-Ratio der HVB 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 23: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)

Für Tabelle „EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2023 keine melderelevanten Daten.

Tabelle 24: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt die NPL-Ratio der HVB 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 25: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

QUALITATIVE OFFENLEGUNGEN		
a)	<p>Der Geltungsbereich und die Definitionen, die für Rechnungslegungszwecke für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Risikopositionen verwendet werden, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für überfällig und Ausfall für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke gemäß den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR.</p>	<p>Ausfallkriterium 90 Tage Zahlungsverzug: Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der HVB ist seit mehr als 90 Tagen im Zahlungsverzug bzw. überfällig. Wesentlich ist eine Verbindlichkeit, wenn sie einen überfälligen Betrag von mind. 100 € (Retailkunden) bzw. 500 € (Corporates) und eine Überziehung von mind. 1% des genehmigten Exposures aufweist. Neben Überfälligkeit spielt bei wertgeminderten Forderungen das Ausfallereignis „unlikely to pay“ eine wichtige Rolle. Bei „unlikely to pay“ sieht die HVB es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber der HVB in voller Höhe begleichen wird, ohne dass die HVB auf Sicherheitenverwertungsmaßnahmen zurückgreift. Es gibt dabei unterschiedliche Ausfallkriterien die in Ausfall, harte und weiche Kriterien unterschieden werden.</p>
b)	<p>Der Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als wertgemindert gelten, und die Gründe hierfür.</p>	<p>Technische Überfälligkeit: Spezialfälle, die unter folgende Hauptkategorien fallen: Fälle aufgrund prozess- oder systembedingter Fehler; Fälle verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung aufgrund von Prozess- oder Systemfehlern; Fälle zeitversetzter Ausführung aufgrund der Art der Transaktion (wegen zeitlicher Verzögerung zwischen dem Eingang der Zahlung und der Zuordnung dieser Zahlung zum entsprechenden Konto).</p>
c)	<p>Eine Beschreibung der Methoden, die zur Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen verwendet werden.</p>	<p>Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen und im außerbilanziellen Kreditgeschäft Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Für betragsmäßig bedeutsame, ausgefallene Risikopositionen (Risikoverbundposition größer 2 Mio €) erfolgt die Ermittlung einer individuellen Einzelwertberichtigung auf Basis der zukünftigen Zahlungseingänge und der jeweiligen individuellen Sachverhalte durch zuständige Bereiche in der HVB. Für betragsmäßig unbedeutende ausgefallene Engagements wird eine Wertberichtigung auf kollektiver Basis in Anlehnung an die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste parameterbasiert gebildet. Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung basiert auf verschiedenen Parametern und Berechnungsmodellen. Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.</p>
d)	<p>Die institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Abs. 3 Buchstabe d CRR, die in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR präzisiert ist, sofern diese von der Definition einer gestundeten Risikoposition gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission abweicht.</p>	<p>Artikel 178 Abs. 3, Buchstabe d der CRR II bezieht sich auf die Thematik „distressed restructuring“. Ein Partner ist als ausgefallen zu qualifizieren, wenn die krisenbedingte Restrukturierung voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung verringert. Hierzu wird der Barwert der Finanzierung vor der Restrukturierungsmaßnahme mit demjenigen nach der Maßnahme verglichen. Der Schwellenwert für die verringerte Verbindlichkeit darf nicht mehr als 1% betragen. Liegt er über 1%, so ist distressed restructuring gegeben und der Partner ist mit dem Status Ausfall und dem Ausfallereignis „krisenbedingte Restrukturierung“ zu klassifizieren.</p>

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, eine halbjährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

(Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR II (Artikel 429 bis 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 26: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote

Stichtag:	31.12.2023
Name des Unternehmens:	UniCredit Bank GmbH, München
Anwendungsebene:	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle „EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 25 bis 25a) und zur Anwendung des Artikels

499 Abs. 2 CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-22k die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 27: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

		RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
		31.12.2023	30.6.2023
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	242.954	254.520
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 6.768	- 9.598
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	—	—
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	—	—
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 261	- 189
7	<i>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</i>	<i>235.925</i>	<i>244.734</i>
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	17.620	17.283
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	18.435	19.127
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	- 1.616	- 1.960
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	—	—
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	—	—
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	4.957	1.647
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 4.033	- 537
13	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten</i>	<i>35.363</i>	<i>35.560</i>
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	10.705	18.363
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	- 1.294	- 4.256
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	1.667	2.312
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Abs. 5 und Artikel 222 CRR	—	—
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	—	—
18	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</i>	<i>11.078</i>	<i>16.419</i>
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	141.023	141.154
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 93.112	- 93.448
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	—	—
22	<i>Außerbilanzielle Risikopositionen</i>	<i>47.910</i>	<i>47.707</i>
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	—	—
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	—	—
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	—	—
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	- 2.860	- 2.495
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	—	—

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

		RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE	
		a) 31.12.2023	b) 30.6.2023
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	—	—
EU-22k	<i>Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen</i>	- 2.860	- 2.495
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	16.707	16.329
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	327.416	341.924
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	5,10	4,78
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	5,10	4,78
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	5,10	4,78
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	—	—
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	—	—
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	—	—
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	NA	NA
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	10.284	k.A.
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	9.411	k.A.
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	328.289	k.A.
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	328.289	k.A.
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,09	k.A.
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,09	k.A.

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vergleiche Zeile EU-27b in vorstehender Tabelle).

Die Verschuldungsquote der HVB betrug per 31. Dezember 2023 5,10% (Zeile 25; 30. Juni 2023: 4,78%).

Die nachfolgende Tabelle „EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 28: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		RISIKOPPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE
		31.12.2023
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	240.094
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	20.987
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	219.107
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	3.838
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	55.019
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	52
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	5.345
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	44.354
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	9.012
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	49.736
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	1.570
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	50.182

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

In nachfolgender Tabelle „EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio

(Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 29: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		a) MASSGEBLICHER BETRAG
		31.12.2023
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	272.907
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	—
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	—
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	—
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	—
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	—
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	—
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	9.217
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	1.667
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	47.910
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	—
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
12	Sonstige Anpassungen	– 4.285
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	327.416

Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)

Tabelle 30: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote

QUALITATIVE ANGABEN	
a) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	<p>Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.</p> <p>Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.</p> <p>Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.</p> <p>Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an die Geschäftsführung der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2023 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,2% festgelegt.</p>
b) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	<p>Der Anstieg der Verschuldungsquote (Zeile 25 - LRCom) per 31.12.2023 im Vergleich zum 30.06.2023 geht auf den Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 24 - LRCom) sowie den Anstieg des Kernkapitals (Zeile 23 - LRCom) zurück. Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße ergibt sich im Wesentlichen aus reduzierten bilanzwirksamen Risikopositionen (Zeile 7 - LRCom) sowie ruckläufigen Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Zeile 18 - LRCom).</p>

9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451(a) CRR II)

Liquiditätsanforderungen

Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 451(a) Abs. 4 CRR II)

Das Liquiditätsrisikomanagement erfolgt über sämtliche Laufzeithorizonte und umfasst die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen (bis zu einschließlich einem Jahr) sowie langfristigen/strukturellen Liquidität (über einem Jahr) zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sowie einer ausgewogenen Asset-Liability Struktur. Für die verschiedenen Segmente sind Risikotreiber identifiziert, die ursächlich für potenzielle Liquiditätsabflüsse sein können. Hierbei wird die Liquidität unter verschiedenen Szenarien analysiert und Konzentrationsanalysen durchgeführt. Darüber hinaus sind verschiedene Dimensionen des Liquiditätsrisiko-Managements definiert, denen je nach Art des Risikos entsprechende Instrumente und Steuerungsmechanismen zugeordnet sind.

Die Durchführung der operativen Liquiditätssteuerung erfolgt durch die Handelseinheit, die tägliche Überwachung und Analyse der Liquiditätsposition erfolgt sowohl in der CFO-Organisation im Bereich ALM & Funding im Sinne von 1st level controls als auch durch den Risikobereich im Sinne von 2nd level controls. Die Verantwortlichkeiten und Aufgabengebiete sind durch entsprechende Richtlinien festgelegt.

Das Liquiditätsmanagement erfolgt in erster Linie unter Verantwortung der HVB für alle liquiditätsrelevanten Tochtergesellschaften und Auslandsniederlassungen. Darüberhinaus erfolgt das Liquiditätsmanagement in zweiter Linie unter Verantwortung der Gruppe. Liquiditätsrisikomessung und -berichterstattung erfolgen über sämtliche Laufzeithorizonte. Risikoberichts- und Messsysteme des Liquiditätsrisikomanagements umfassen die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen sowie langfristigen/strukturellen Liquidität unter verschiedenen Szenarien sowie unter Berücksichtigung von Konzentrationsanalysen. Zur Messung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos werden täglich Cashflow-Profile erstellt. Die sich daraus ergebenden Salden werden den vorhandenen Liquiditätsreserven gegenübergestellt, die sich im Wesentlichen aus den freien und jederzeit liquidierbaren zentralbankfähigen Wertpapieren ergeben. Der kumulative Saldo aus den oben genannten Komponenten wird für relevante Einheiten der HVB Group durch Limite für alle Laufzeitbänder bis zu drei Monaten begrenzt. Für das kurzfristige Liquiditätsrisiko wird der Gesamtsaldo des Drei-Monats-Laufzeitbands als relevante Größe zur Steuerung des Liquiditätsrisikos der Bank im Risk Report veröffentlicht. Die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) soll der Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit des Instituts unter der Annahme eines akuten Stresstest-Szenarios über einen Zeithorizont von 30 Kalendertagen dienen. Für die Messung des strukturellen Liquiditätsrisikos (Refinanzierungsrisikos) wird in einem abgestimmten Prozess der langfristige Refinanzierungsbedarf auf Basis der erwarteten Geschäftsentwicklung ermittelt und aktualisiert. Unter Berücksichtigung der im Planungszeitraum fälligen Aktiva und Passiva ergibt sich der langfristige Refinanzierungsbedarf,

der in Zielvorgaben für die Refinanzierung mündet und dem Financial and Credit Risk Committee im Rahmen einer Financial Risk Session vorgestellt wird. Als wesentliche interne Kennziffer zur Messung des Refinanzierungsrisikos wird die Net Stable Funding Ratio (NSFR) gemäß CRR II-Vorgaben verwendet. Darüber hinaus wird das Refinanzierungsrisiko über eine interne Kennziffer, der „Structural Liquidity Ratio (SLR)“ für den Zeithorizont größer einem Jahr und größer drei Jahren berechnet. Diese Kennziffern berücksichtigen i.d.R. den vertraglichen Kapitalfluss von Aktiva und Passiva, bzw. interne Modelle für nicht terminierte Produkte, wie Sicht- und Spareinlagen.

Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung sind im Rahmen von gruppenweiten Richtlinien definiert. Zu einer Minderung des Liquiditätsrisikos dienen unter anderem fixierte Prozesse, die Implementierung eines Frühwarnsystems inklusive Frühwarnindikatoren und eines Limitsystems sowie das Management der als Sicherheiten zur Verfügung stehenden hochliquiden Mittel. Die Überwachung der Wirksamkeit der zur Risikominderung getroffenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von regelmäßiger Überwachung von Zielwerten, Triggern und Limiten.

Notfallfinanzierungspläne umfassen unterschiedliche Maßnahmenkataloge unter Berücksichtigung der zeitlichen Wirksamkeit je Maßnahme. Die Maßnahmenkataloge werden regelmäßig und unabhängig überprüft und sind gruppenweit in entsprechenden Richtlinien definiert. Im Rahmen von regelmäßigen Stresstests werden die wesentlichen Treiber des Liquiditätsrisikos unter den Szenarien einer Marktkrise, einer Institutskrise sowie eine Kombination aus beiden vorgenannten Krisen betrachtet und berichtet. Die Ergebnisse werden bei der Ableitung der Liquiditätslimite, Einleitung der Steuerungsmaßnahmen sowie bei der Ausgestaltung der Notfallfinanzierungspläne berücksichtigt.

Die Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements wird im Rahmen eines jährlichen gruppenweiten Prozesses (ILAAP) geprüft und sichergestellt. Die Geschäftsstrategie in Verbindung mit der Risikostrategie sowie zugehörigen Richtlinien und Dokumentationen beschreibt umfassend das Liquiditätsrisikomanagement der Bank und stellt die Verbindung zur definierten Risikotoleranz her. Basierend auf den Geschäftsaktivitäten und unter Einbeziehung von Risikoquellen und Risikotreibern wird der Risikoappetit für das Liquiditätsrisiko festgelegt. Dieser bildet die Basis für die Steuerungs- und Limitierungsmechanismen, wie zum Beispiel Liquiditäts-Berichte, Projektionen und Planungen oder die Definition von vorzuhaltenden Liquiditätspuffern für untertags unerwartet abfließende Zahlungen. Das Resultat ist die Festlegung von Limiten, Schwellenwerten und einer Mindestüberlebensdauer, welche mit dem Risikoappetit einhergeht.

Die folgenden Tabellen enthalten die Angaben für die HVB (Einzelinstitut) zu den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 451(a) Abs. 2 CRR II.

Tabelle 31: EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g	h
		UNGEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)				GEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023	31.12.2023	30.9.2023	30.6.2023	31.3.2023
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					61.873	63.231	65.413	66.417
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	60.056	59.972	59.753	59.409	4.304	4.419	4.542	4.596
3	<i>Stabile Einlagen</i>	21.349	21.815	22.197	22.414	1.067	1.091	1.110	1.121
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	19.757	20.279	21.121	21.879	2.815	2.848	2.926	3.006
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	60.436	62.980	66.854	71.470	26.109	27.017	28.669	30.387
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	13.638	15.288	17.911	21.124	3.279	3.688	4.342	5.144
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	45.970	46.831	47.952	49.216	22.003	22.468	23.336	24.112
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	827	861	991	1.131	827	861	991	1.131
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>					4.823	5.085	5.548	5.908
10	Zusätzliche Anforderungen	80.459	80.679	79.499	79.442	26.531	26.658	26.666	27.388
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	16.510	16.437	16.275	16.774	14.907	14.886	14.866	15.550
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>	182	176	171	163	182	176	171	163
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	63.767	64.067	63.053	62.505	11.442	11.597	11.629	11.675
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	4.825	5.168	4.811	5.188	4.825	5.168	4.811	5.188
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	72.567	72.118	71.186	69.605	2.329	2.657	2.945	3.164
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					68.921	71.004	73.180	76.630
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	14.952	17.345	21.457	24.710	5.570	6.258	7.238	8.063
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	8.360	9.208	10.016	11.112	5.620	6.062	6.395	7.187
19	Sonstige Mittelzuflüsse	22.304	22.354	21.875	22.328	15.901	16.018	15.590	16.245
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					—	—	—	—
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					—	—	—	—
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	45.616	48.907	53.348	58.150	27.091	28.338	29.223	31.495
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>	—	—	—	—	—	—	—	—
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90%</i>	—	—	—	—	—	—	—	—
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75%</i>	38.540	41.096	44.387	48.002	27.091	28.338	29.223	31.495
BEREINIGTER GESAMTWERT									
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					61.873	63.231	65.413	66.417
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					41.830	42.666	43.957	45.135
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					148%	148%	149%	147%

9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 32: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)

QUALITATIVE ANGABEN		
a)	Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf	Die LCR-Ergebnisse sind primär durch die Entwicklungen der Einlagen- und Kreditvolumina bedingt, die durch die gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten beeinflusst werden.
b)	Erläuterungen zu den Veränderungen der LCR im Zeitverlauf	Die stabile Entwicklung der durchschnittlichen LCR per Dezember ist primär durch die Entwicklung der Einlagen- und Kreditvolumina erklärt.
c)	Erläuterungen zur tatsächlichen Konzentration von Finanzierungsquellen	Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen.
d)	Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts	Der Liquiditätspuffer der HVB setzt sich zu 82% aus Level 1-Instrumenten (ohne Covered Bonds), zu 8% aus Level 1-Covered Bonds, zu 3% aus Level 2a-Instrumenten und zu 7% aus Level 2b-Instrumenten zusammen.
e)	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen sind in der Position 11 "Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten" enthalten.
f)	Währungsinkongruenz in der LCR	Es bestehen bei der HVB keine materiellen Währungsinkongruenzen in der LCR.
g)	Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	Die HVB erachtet zusätzlich zu den im Meldebogen EU LIQ1 enthaltenen Positionen die Position "Sonstige Produkte und Services", darunter vor allem die Position "Außenhandelsprodukte", für ihr Liquiditätsprofil für relevant.

Tabelle 33: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451 (a) Abs. 3 CRR II)

MIO €		a	b	c	d	e
		UNGEWICHTETER WERT NACH RESTLAUFZEIT				GEWICHTETER WERT
		KEINE RESTLAUFZEIT	< 6 MONATE	6 MONATE BIS < 1 JAHR	≥ 1 JAHR	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	17.186	—	2	3.109	20.295
2	<i>Eigenmittel</i>	17.186	—	2	1.384	18.570
3	<i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>		—	—	1.725	1.725
4	Privatkundeneinlagen		57.500	2.198	2.267	57.444
5	<i>Stabile Einlagen</i>		28.024	949	100	27.624
6	<i>Weniger stabile Einlagen</i>		29.476	1.249	2.167	29.820
7	Großvolumige Finanzierung:		91.676	5.730	64.738	102.132
8	<i>Operative Einlagen</i>		12.237	—	—	437
9	<i>Sonstige großvolumige Finanzierung</i>		79.439	5.730	64.738	101.695
10	Interdependente Verbindlichkeiten		—	—	—	—
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	11.244	3.466	—	5.009	5.009
12	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten</i>	11.244				
13	<i>Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		3.466	—	5.009	5.009
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					184.880
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					6.252
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		273	1.104	28.099	25.054
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		186	—	—	93
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		34.664	6.476	96.014	99.004

MIO €		a	b	c	d	e
		UNGEWICHTETER WERT NACH RESTLAUFZEIT				GEWICHTETER WERT
		KEINE RESTLAUFZEIT	< 6 MONATE	6 MONATE BIS < 1 JAHR	≥ 1 JAHR	
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		4.391	252	—	133
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		5.923	1.543	6.527	7.786
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		16.097	2.832	35.244	59.031
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		2.450	445	10.178	18.303
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		2.252	1.480	18.946	—
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		1.126	720	10.512	—
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		6.001	368	35.297	32.055
25	Interdependente Aktiva		—	—	—	—
26	Sonstige Aktiva		21.819	206	13.978	17.995
27	Physisch gehandelte Waren				39	33
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		—	—	8.309	7.063
29	NSFR für Derivateaktiva		3.654			3.654
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		15.860			793
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		2.305	206	5.630	6.452
32	Außerbilanzielle Posten		55.501	13.714	67.892	7.612
33	RSF insgesamt					156.010
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					118,51%

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Tabelle 34: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR II)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahenten sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung. Dabei wurden positive Zeitwerte in Höhe von 210,8 Mrd € (Vorjahr: 280,0 Mrd €) mit negativen Zeitwerten in Höhe von 210,0 Mrd € (Vorjahr: 278,4 Mrd €) von Derivaten des Handelsbestands mit den zugehörigen Forderungen (5,2 Mrd €, Vorjahr: 7,5 Mrd €) bzw. Verbindlichkeiten (6,0 Mrd €, Vorjahr: 9,2 Mrd €) aus Sicherheitsleistung verrechnet.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und –schulden gemäß Artikel 195 CRR II (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR II, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder –leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR II (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier ist vorgesehen, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden und somit nur die Nettosition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Entsprechend der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen nach CRR sowie unter Berücksichtigung der regulatorisch für die HVB zugelassenen Internen-Modelle-Methode (IMM) zur Ermittlung von Kontrahentenrisiken ergeben sich aus dem Derivategeschäft der HVB zum 31. Dezember 2023 Risikoaktiva aus Kontrahentenrisiken in Höhe von 5,0 Mrd €.

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und –schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z.B. bei Geldhandelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genetnet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 60 Mio. € mit negativen Salden in Höhe von 100 Mio. € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 0,004 Mio. € (Vorjahr: 0,041 Mio. €), die Risikoaktiva 0,0005 Mio. € (Vorjahr: 0,0077 Mio. €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR II)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR II und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z.B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z.B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind, sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z.B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z.B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR II)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10 % des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft werden Bar- und Wertpapiersicherheiten eingesetzt. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos gelten die entsprechenden Bestimmungen der CRR II.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR II)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR II entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen „Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)“ und „Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)“.

Tabelle 35: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00-0,12%)	3 UND 4 (0,12-0,78%)	5 UND 6 (0,78-4,97%)	7 (4,97-12,57%)	8 (12,57-99,99%)	8-/9/10 (100%)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	309	—	6	—	—	—	315
Institute	1.184	6	—	—	—	—	1.190
Unternehmen	1.691	50	—	—	—	—	1.742
Summe	3.184	56	6	—	—	—	3.247

Tabelle 36: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	CRR II-BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.420	—	1.302	—	—	—	5.722
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.346	—	—	—	—	—	2.346
Öffentliche Stellen	1.402	—	—	—	—	—	1.402
Multilaterale Entwicklungsbanken	90	—	—	—	—	—	90
Institute	91	1	2	—	—	—	94
Unternehmen	1.532	1	—	—	—	—	1.533
Summe	9.882	2	1.304	—	—	—	11.189

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantiegeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR II)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenpartierisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land/Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden die aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

Die Tabelle „EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)“ legt in Bezug auf Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominde-

rungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt.

Tabelle 37: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)

		UNBESICHERTE	BESICHERTE			DAVON DURCH KREDITDERIVATE BESICHERT
		RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	DAVON DURCH SICHERHEITEN BESICHERT	DAVON DURCH FINANZGARANTIE BESICHERT	
		a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	91.578	62.894	57.095	5.798	—
2	Schuldverschreibungen	63.276	—	—	—	—
3	Summe	154.853	62.894	57.095	5.798	—
4	Davon notleidende Risikopositionen	947	720	201	518	—
EU-5	Davon ausgefallen	947	720			

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 38: EU CR4 - Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)

RISIKOPOSITIONSKLASSEN	RISIKOPOSITIONEN VOR KREDIT- UMRECHNUNGSFAKTOREN (CCF) UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)		RISIKOPOSITIONEN NACH CCF UND CRM		RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA) UND RWA-DICHTE	
	BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	RISIKO- GEWICHTETE AKTIVA (RWA)	RWA-DICHTE (%)
	a	b	c	d	e	f
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	28.346	175	31.809	1.125	—	0%
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12.120	875	13.029	763	1	0%
3 Öffentliche Stellen	5.558	4	6.881	27	5	0%
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	811	—	901	—	—	0%
5 Internationale Organisationen	3.067	—	3.067	—	—	0%
6 Institute	690	170	715	59	163	21%
7 Unternehmen	2.230	5.564	1.917	888	1.360	48%
8 Mengengeschäft	228	144	200	16	154	71%
9 Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	309	21	309	11	133	42%
10 Ausgefallene Positionen	110	51	89	9	113	115%
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	3	—	3	—	5	150%
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	71	—	71	—	17	24%
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	131	41	131	—	34	26%
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	13	—	13	—	41	323%
15 Beteiligungen	—	—	—	—	—	—
16 Sonstige Posten	—	—	—	—	—	—
17 INSGESAMT	53.687	7.045	59.135	2.897	2.026	3%

Tabelle 39: EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)

	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHER RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
	a	b
1 Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	0	0
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3 Institute	0	0
4 Unternehmen	—	—
4.1 Davon: Unternehmen – KMU	—	—
4.2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	—	—
5 Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz	41.417	41.417
6 Zentralstaaten und Zentralbanken	2.590	2.590
7 Institute	1.805	1.805
8 Unternehmen	32.132	32.132
8.1 Davon: Unternehmen – KMU	4.192	4.192
8.2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	1.871	1.871
9 Mengengeschäft	4.890	4.890
9.1 Davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert	85	85
9.2 Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert	2.715	2.715
9.3 Davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving	246	246
9.4 Davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige	244	244
9.5 Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige	1.600	1.600
10 INSGESAMT (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)	41.417	41.417

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR II werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR II berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR II als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 40: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)

		GESAMTRISIKO- POSITION	KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN				
			BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG (FCP)				
		TEIL DER DURCH FINANZ- SICHERHEITEN GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH SONSTIGE ANERKENNUNGSFÄHIGE SICHERHEITEN GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)				
			TEIL DER DURCH IMMOBILIEN- BESICHERUNG GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH FORDERUNGEN GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH ANDERE SACH- SICHERHEITEN GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)		
		a	b	c	d	e	f
A-IRB							
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	4.850	—	—	—	—	—
2	Institute	10.229	1,74	0,12	0,03	0,08	—
3	Unternehmen	108.951	2,30	22,96	22,41	0,24	0,31
3.1	Davon: Unternehmen – KMU	23.209	2,56	40,17	39,97	0,14	0,06
3.2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	5.962	0,39	33,46	32,43	—	1,04
3.3	Davon: Unternehmen – Sonstige	79.780	2,37	17,17	16,56	0,29	0,32
4	Mengengeschäft	32.438	1,21	65,34	65,24	0,04	0,06
4.1	Davon: Mengengeschäft – Immobilien, KMU	737	0,07	76,62	76,62	0,00	—
4.2	Davon: Mengengeschäft – Immobilien, Nicht-KMU	23.377	0,08	88,12	88,12	0,00	0,00
4.3	Davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving	1.918	—	—	—	—	—
4.4	Davon: Mengengeschäft – Sonstige, KMU	1.129	5,26	0,49	—	0,45	0,04
4.5	Davon: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU	5.278	5,91	0,49	—	0,11	0,38
5	Insgesamt	156.468	1,96	29,54	29,13	0,18	0,23
F-IRB							
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
2	Institute	1	—	99,96	—	99,96	—
3	Unternehmen	—	—	—	—	—	—
3.1	Davon: Unternehmen – KMU	—	—	—	—	—	—
3.2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	—	—	—	—	—	—
3.3	Davon: Unternehmen – Sonstige	—	—	—	—	—	—
4	Insgesamt	1	—	99,96	—	99,96	—

KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN				KREDITRISIKOMINDERUNGSMETHODEN BEI DER RWEA-BERECHNUNG			
BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG (FCP)				BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (UFCP)		RWEA OHNE SUBSTITUTIONS- EFFEKTE (NUR REDUK- TIONSEFFEKTE)	RWEA MIT SUBSTI- TUTIONSEFFEKTEN (SOWOHL REDUK- TIONS- ALS AUCH SUBSTITUTIONS- EFFEKTE)
TEIL DER DURCH ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)				TEIL DER DURCH GARANTIE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH KREDITDERIVATE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)		
	TEIL DER DURCH BAREINLA- GEN GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH LEBENS- VERSICHERUNGEN GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)				
g	h	i	j	k	l	m	n
—	—	—	—	—	—	2.559	2.590
—	—	—	—	—	—	1.650	1.805
0,37	0,03	0,34	0,00	—	—	32.312	32.132
1,04	0,01	1,03	0,00	—	—	4.252	4.192
0,02	—	0,02	—	—	—	1.909	1.871
0,20	0,03	0,16	0,00	—	—	26.151	26.069
0,23	0,01	0,20	0,02	—	—	4.896	4.890
0,05	—	0,05	—	—	—	86	85
0,16	0,00	0,13	0,02	—	—	2.715	2.715
—	—	—	—	—	—	246	246
0,26	0,02	0,20	0,04	—	—	247	244
0,66	0,03	0,58	0,04	—	—	1.603	1.600
0,30	0,02	0,28	0,01	—	—	41.417	41.417
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	0	0

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)	10
Tabelle 2: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	14
Tabelle 3: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	19
Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)	23
Tabelle 5: EU CR10 - Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)	24
Tabelle 6: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)	24
Tabelle 7: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)	25
Tabelle 8: EU MR2-B - RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)	25
Tabelle 9: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)	26
Tabelle 10: EU INS2 - Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)	26
Tabelle 11: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)	27
Tabelle 12: EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)	28
Tabelle 13: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)	30
Tabelle 14: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR II)	32
Tabelle 15: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)	32
Tabelle 16: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	32
Tabelle 17: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)	33
Tabelle 18: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)	33
Tabelle 19: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen	34
Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)	36
Tabelle 21: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)	38
Tabelle 22: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)	39

Tabelle 23: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 24: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 25: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	39
Tabelle 26: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	40
Tabelle 27: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	41
Tabelle 28: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	43
Tabelle 29: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	44
Tabelle 30: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote	45
Tabelle 31: EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)	47
Tabelle 32: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)	48
Tabelle 33: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451 (a) Abs. 3 CRR II)	48
Tabelle 34: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken	50
Tabelle 35: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 36: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 37: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)	55
Tabelle 38: EU CR4 - Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)	56
Tabelle 39: EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)	57
Tabelle 40: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)	58
Tabelle 41: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	64
Tabelle 42: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	66
Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	70

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	EU	Europäische Union
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	EWB	Einzelwertberichtigungen
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
COREP	Common Reporting Framework	EZB	Europäische Zentralbank
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	FINREP	Financial Reporting Framework
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2023 gültig sind	GL	Guideline (Leitlinie)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2023 gültig sind	HGB	Handelsgesetzbuch
CVA	Credit Value Adjustments	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank GmbH, München“ gebraucht
		HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank GmbH mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesell- schaften und Beteiligungen) zusammensetzt
		IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko

IMM	Interne Modelle Methode	RTS	Reporting Technical Standard
IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
ITS	Implementing Technical Standard	SA-CCR	Standard Approach for Counterparty Credit Risk – Standardansatz für Kontrahentenausfallrisiken
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
KPI	Key Performance Indicator	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
KWG	Kreditwesengesetz	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
NPL	Non Performing Loans	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)	ZGP	Zentrale Gegenpartei
PWB	Pauschalwertberichtigungen		
Q&A	Question and Answers		

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II und Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Position nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

Tabelle 41: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Gezeichnetes Kapital - Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2
		k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
EU-9a	Ausgabepreis	k. A.
EU-9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	durch Formwechsel entstandene GmbH, eingetragen am 15.12.2023
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein

Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zusätzliches Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

Tabelle 42: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
DE000HVB4U39	DE000HVB4U47
Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ja	Ja
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Solo (UniCredit Bank GmbH) und konsolidiert (HVB Group)	Solo (UniCredit Bank GmbH) und konsolidiert (HVB Group)
Kapitalinstrument - Art. 51 CRR	Kapitalinstrument - Art. 51 CRR
1.000,0	700,0
k.A.	k.A.
1.000,0	700,0
EUR	EUR
1.000,0	700,0
100,0	100,0
100,0	100,0
Eigenkapital	Eigenkapital
20.10.2020	20.10.2020
Unbefristet	Unbefristet
Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
Ja	Ja
20.10.2025; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2025	20.10.2026; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2026
Fest	Fest
5,794 % p.a.; ab 20.10.2025: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,250% p.a.	5,928 % p.a.; ab 20.10.2026: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,350% p.a.
Nein	Nein
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k.A.	k.A.
k.A.	k.A.
k.A.	k.A.
k.A.	k.A.
k.A.	k.A.
k.A.	k.A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
Ja	Ja
Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank GmbH oder konsolidiert HVB Group - jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125 % (die "Mindest-CET1-Quote") oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank GmbH oder konsolidiert HVB Group - jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125 % (die "Mindest-CET1-Quote") oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.
Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
Vorübergehend	Vorübergehend
Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.	Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.
k. A.	k. A.
2	2
Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Nein	Nein
k.A.	k.A.
Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2023 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3
UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
XS0104764377	XS0105174352	XS0105656267
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k.A.	k.A.	k.A.
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
39,4	2,3	12,0
k. A.	Amortisation, Disagio	Disagio
39,4	12,0	15,2
EUR	EUR	EUR
39,4	12,0	15,2
100,0	99,8	79,2
100,0	100,0	100,0
Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
26.11.1999	13.12.1999	21.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
19.11.2029	13.12.2024	21.12.2029
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest
Euribor 6M + 0,62% p.a.	2% p.a. vom Ausgabetermin bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004	5% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 4	INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6
UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
A1982_SL0086	A1982_SL0100	A1982_SL0101
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k. A.	k. A.	k. A.
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
96,0	25,0	35,0
k. A.	k. A.	k. A.
96,0	25,0	35,0
EUR	EUR	EUR
96,0	25,0	35,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
25.1.2001	22.8.2001	1.10.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.1.2031	22.8.2031	1.8.2031
Ja	Nein	Nein
regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 6M + 0,65% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior - senior non preferred	Senior- senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Bank Capital - UniCredit (unicreditgroup.eu)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8	INSTRUMENT 9
UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
A1982_SL0102	A1982_SL0106	A1982_SL0108
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k. A.	k. A.	Ja
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
60,0	12,0	800,0
k. A.	k. A.	k. A.
60,0	12,0	800,0
EUR	EUR	EUR
60,0	12,0	800,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
28.12.2001	30.11.2001	30.6.2020
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
28.12.2031	30.10.2031	30.6.2030
Nein	Nein	Ja
Nein	Nein	30.6.2025; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
k. A.	k. A.	steuerliche und regulatorische Kündigungsmöglichkeit (Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen); Rückkäufe
Variabel	Variabel	Fest
Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	3,469% p.a.; ab 30.6.2025 5-Year Mid-Swap Rate + 3,8000% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31. Dezember 2023 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die UniCredit Bank GmbH keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die UniCredit Bank GmbH keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die UniCredit Bank GmbH übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.